

Annahmerichtlinien

Bauschutt und mineralische Rückstände

Stand 01. Januar 2019

Verwertung/Entsorgung von Bauschutt und mineralischen Rückständen

AVV: 170101, 170102, 170103, 170107

- **Bauschutt, recyclingfähig**
 - Naturgestein
 - Betonpflaster, Betonplatten, Beton
 - Naturschotter, Randsteine,
 - Mauerwerksabbruch, Ziegelsteine
 - Kalksandsteine

- **Bauschutt, recyclingfähig, mit hohem Feinanteil**
 - Feinanteil = Sand und Staub < 25%
 - Beton oder Ziegel mit einer Körnunggröße unter 2 cm Ø

- **Bauschutt, nicht recyclingfähig**
 - Feinanteil = Sand und Staub > 30%
 - leicht verschmutzter Bauschutt
 - Bimsstein
 - Bauschutt gemischt mit Asphalt
 - Bauschutt gemischt mit Erdreich, Anteil Erdreich < 30%
 - Kein Porenbeton!

- **Bauschutt gemischt mit Erde und Steinen**
 - Anteil Erdreich maximal 30%

- **Leichtbaustoffe**
 - Porenbeton
 - Gasbeton
 - Ytong etc.
 - Hoher Gipsanteil

- **Annahmegebühren Bauschutt recyclingfähig**
 - Einwandfreies, sauberes Material (max. Kantenlänge 0,80m x 0,80m)
Einfache Annahmegebühr lt. Preisliste
 - Baustahlmatten in Beton, Kantenlänge über 0,80 m bis 2,00 m
Zuschlag für erhöhten Behandlungsaufwand € 5,00 pro Tonne
 - Kantenlänge über 2,00 m nach besonderer Vereinbarung.

- **Die Entsorgung kann nur dann erfolgen, wenn der Bauschutt frei von Müll, Papier, Holz oder anderen Stoffen ist.
Bei Nichtbeachtung werden die Sortierkosten und die gesonderte Entsorgung zusätzlich in Rechnung gestellt.**



Annahmerichtlinien Bodenaushub und mineralische Rückstände Stand 01. Juni 2019

Verwertung/Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Rückständen
AVV: 170504, 170506

- **Bodenaushub, verwertbar, ohne jegliche Verunreinigungen**
 - Erde aus Ausschachtungen (gewachsener Boden)
 - Erde aus Garten- und Landschaftsbauaktivitäten
- **Bodenaushub, nicht verwertbar**
 - Anteil Bauschutt < 5%
 - kein Asphaltanteile
 - keine Schlackenanteile
 - keine anderen mineralischen Anteile
- **Bodenaushub gemischt mit Bauschutt**
Anteil Bauschutt maximal 5%
- **Bodenaushub gemischt mit Asphalt**
Anteil Asphalt maximal 5%
- **Die Entsorgung kann nur dann erfolgen, wenn der Bauschutt frei von Müll, Papier, Holz oder anderen Stoffen ist.**
Bei Nichtbeachtung werden die Sortierkosten und die gesonderte Entsorgung zusätzlich in Rechnung gestellt.



Annahmerichtlinien

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle / gemischte Verpackungen

Stand 01. Januar 2019

**Verwertung/Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen / Verpackungen
AVV: 170904, 150106**

Um eine Verwertung sicher stellen zu können, erhalten Sie von uns diese Annahmerichtlinien. Als Abfall zur Verwertung dürfen in die Container:

- Papier, Pappe und Kartonagen
- Eimer und Kanister restentleert, aus Metall und Kunststoff
- Folien, Styropor (max. 20 Vol.%), Umreifungsbänder aus Metall und Kunststoff
- Holz (Kategorie I – III) Holzwerkstoffe (A2, A3)
- Elektrokabel, Metalle, Eisen
- Papiersäcke restentleert
- Rigipsplatten
- Technische Kunststoffe
- Fliesen, Mörtel, Beton, Ziegel, mineralische Materialien z. B. Glas

Folgende Abfälle bedingen erhöhte Entsorgungskosten oder Rückweisungen, da der Abfall nicht mehr verwertet werden kann:

- Flüssigkeiten (z.B. Farben, Öle, Bitumen oder Teer und teerhaltige Produkte) und Pasten (auch in Gebinden bzw. Gebinde mit Restinhalten)
- Stark staubende bzw. geruchsintensive Abfälle/Bestandteile
- Lebensmittelreste, Hausmüll, Grünabfälle sowie andere Nassabfälle und andere biologisch abbaubare Abfälle
- Teer- und bitumenhaltige Dachbahnen
- Gefasste Gase (Spraydosen, Druckgasflaschen und -patronen)

Die Lieferung wird zurückgewiesen, wenn Abfälle, als gefährlich einzustufen sind:

- PAK-haltige Abfälle
- PCB-haltige Abfälle
- Mineralfasern oder mineralfaserhaltige Abfälle (lose)
- Sprengstoffe, Munition
- Kampfstoffe
- Radioaktive Stoffe
- Leuchtstoffröhren bzw. quecksilberhaltige Abfälle
- Batterien und Akkumulatoren
- Asbesthaltige Baustoffe
- Krankenhausabfälle (Hygieneartikel, Infusionen, Verbände etc.)

Bei Nichtbeachtung werden die Sortierkosten und die gesonderte Entsorgung zusätzlich in Rechnung gestellt.



Annahmerichtlinien

Holz

Stand 01. Januar 2019

Verwertung/Entsorgung von Holz Zuordnung im Regelfall

1. Altholzkategorie A I (AVV 170201)

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz (Vollholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde:

z.B. Verschnitt, Späne, Obstkisten oder Paletten aus naturbelassenem Vollholz

2. Altholzkategorie A II (AVV 170201)

Verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung (z.B. PVC) und ohne Holzschutzmittel:

z.B. Spanplatten, Schalhölzer Dielen, PVC

3. Altholzkategorie A III (AVV 170201)

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel: z.B. Möbel

4. Altholzkategorie A IV (AVV 170204)

Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz:

z.B. Jägerzaun, Kabeltrommeln aus Vollholz, Holzfachwerk, Dachsparren, Außenfenster / -türen, Brandholz

5. PCB-Altholz (Beseitigung) (AVV 170603)

Altholz, das im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung mit PCB belastet ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere Herren Clasen, Speckhahn und van Haren unter der Rufnummer (02171- 39450) gerne zur Verfügung.



Annahmerichtlinien Biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt) Stand 01. Januar 2019

Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen (Grünschnitt) AVV: 200201

- **Biologisch abbaubare Abfälle < 20cm Durchmesser**
 - Äste
 - Blätter
 - Laub
 - Kleine Stämme
 - Rasenschnitt
- **Biologisch abbaubare Abfälle > 20cm Durchmesser**
 - Stämme großer Bäume
 - Wurzelstücke
 - Verfaultes Stammholz
- **Die Entsorgung kann nur dann erfolgen, wenn der Grünschnitt frei von Müll, Papier, Holz oder anderen Stoffen ist.
Bei Nichtbeachtung werden die Sortierkosten und die gesonderte Entsorgung zusätzlich in Rechnung gestellt.**

Bei Ausfüllen eines AVEA-Übernahmescheines ist die Anlieferung / Abholung von Grünschnitt von Grundstücken in der Stadt Leverkusen kostenlos.



Annahmerichtlinien Künstliche Mineralfaserabfälle Stand 01. Januar 2019

Entsorgung von künstlichen Mineralfaserabfällen und Mineralfaserabfällen mit schädlichen Verunreinigungen AVV: 17 06 03* und 17 06 04

1. Geplante Entsorgungen können nur dann erfolgen, wenn nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten werden:

- Keine Verunreinigung mit Holz und Metall (bzw. organischen Stoffen)
- Beachtung der TRGS - 521
- Die Abfälle in weißen, reißfesten PE-Mineralfasersäcken verpackt sind
- Keine Vermischungen mit anderen Abfällen und Ölen, Lacken, PVC- basierenden Stoffen, Teeren oder sonstigen chemischen Substanzen vorliegen.

2. Kontaktadresse für Informationen und Vorschriften beim Umgang mit Mineralfaserabfällen mit schädlichen Verunreinigungen:

Die Mitarbeiter des STAfA Köln (Staatlichen Amt für Arbeitsschutz)
sind unter der Telefonnummer: 0221/ 147-0 für Informationen und Vorschriften
beim Umgang mit künstlichen Mineralfaserabfällen erreichbar.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere Herren Clasen, Speckhahn und van Haren
unter der Rufnummer (02171- 39450) gerne zur Verfügung.

AVV- Code gemäß Abfallverzeichnis:

- | | |
|---------|---|
| 170603* | Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält |
| 170604 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 170603 fällt |



Annahmerichtlinien Baustoffe auf Asbestbasis Stand 01. Januar 2019

**Entsorgung von Baustoffen auf Asbestbasis
AVV: 17 06 05**

1. Geplante Entsorgungen können nur dann erfolgen, wenn nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten werden:

- Keine Verunreinigung mit Holz und Metall (bzw. organischen Stoffen)
- Beachtung der TRGS - 519
- Die Abfälle müssen in Big- Bags verpackt und mit den vorgeschriebenen Warnhinweisen auf der Vorder- und Rückseite versehen sein
- Keine Vermischung mit anderen Abfällen und Ölen, Lacken, PVC- basierende Stoffen, Teeren oder sonstigen chemischen Substanzen vorliegen.

2. Kontaktadresse für Informationen und Vorschriften beim Umgang mit Mineralfaserabfällen mit schädlichen Verunreinigungen:

Die Mitarbeiter des STAfA Köln (Staatlichen Amt für Arbeitsschutz)
sind unter der Telefonnummer: 0221/ 147-0 für Informationen und Vorschriften
beim Umgang mit Baustoffen auf Asbestbasis erreichbar.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere Herren Clasen, Speckhahn und van Haren
unter der Rufnummer (02171- 39450) gerne zur Verfügung.



**Annahmerichtlinien
Dachbahnen etc.
Stand 01. Januar 2019**

**Entsorgung/Verwertung von Bitumengemischen, Dachbahnen etc.
AVV: 17 03 03* und 17 03 02**

1. Geplante Entsorgungen können nur dann erfolgen, wenn nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten werden:

- Keine Verunreinigung mit Holz und Metall (bzw. organischen Stoffen)
- Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien (PAK-haltige Abfälle)
- Keine Vermischungen mit anderen Abfällen und Ölen, Lacken, PVC- basierenden Stoffen oder sonstigen chemischen Substanzen vorliegen.
- Bei Altabfällen ohne Vorlage einer Analyse erfolgt die Einstufung und AVV 170303 Kohlenteer und teerhaltige Produkte

2. Kontaktadresse für Informationen und Vorschriften beim Umgang mit Mineralfaserabfällen mit schädlichen Verunreinigungen:

Die Mitarbeiter des STAfA Köln (Staatlichen Amt für Arbeitsschutz) sind unter der Telefonnummer: 0221/ 147-0 für Informationen und Vorschriften beim Umgang mit Abfällen aus Bitumengemischen erreichbar.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere Herren Clasen, Speckhahn und van Haren unter der Rufnummer (02171- 39450) gerne zur Verfügung.

AVV- Code gemäß Abfallverzeichnis:

- | | |
|---------|--|
| 170303* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 170302 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen |



Annahmerichtlinien PCB-haltige Abfälle Stand 01. Januar 2019

Entsorgung von PCB-haltigen Abfällen AVV: 170902

1. Geplante Entsorgungen können nur dann erfolgen, wenn nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten werden:
 - Eine PCB-Analyse (Wert im Original mg/kg) muss vor der Entsorgung bei uns vorliegen
 - Die Abfallstoffe sind in blaue UN-codierte Kunststofffässer mit einem Volumen von maximal 80 Litern zu verpacken. Das Gewicht darf pro Fass 80kg nicht überschreiten
 - Die Fässer müssen wie folgt beschriftet sein:
 - Abfallerzeuger
 - Abfallbezeichnung mit AVV-Code
 - Anfallstelle
 - Gefahrzettel der einzelnen Gefahrklassen
 - Die zugehörige UN-Nummer
 - Die Fässer müssen auf Europaletten stehen
 - Die Fässer sind mit Stretchfolie, Bändern oder ähnlichem gegen Verrutschen zu sichern

Bei eventuellen Rückfragen stehen Ihnen unsere Herren Clasen, Speckhahn und van Haren unter der Telefonnummer 02171-39450 gerne zur Verfügung.